

nehmen, ebensowenig, daß dies die Kaufleute sind, welche man zur Zeit mit dem Vertrieb der Producte des Blaufarbenwerksvereins betraute. Nimmt man aber Leipzig als einen Mittelpunkt für die zerstreut wohnenden Gesellschafter an, so ist und bleibt es ja keineswegs ausgeschlossen, Generalversammlungen dort abzuhalten, wenn auch der Sitz der Gesellschaft im Erzgebirge verbliebe, wohin er zu gehören scheint.

Uebrigens wäre es vielleicht recht vielen der Herren Gesellschafter nicht ganz unangenehm, einmal eine Generalversammlung in der Nähe der Werke abgehalten zu sehen, damit ihnen Gelegenheit geboten ist, durch den Augenschein von deren Zustand sich zu überzeugen. Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft an einen Ort zu legen, ist außerdem eine logische Nothwendigkeit.

Der Wohnplatz des Vorsitzenden und der Handelshäuser der Gesellschaft können hierbei auch nicht den geringsten Ausschlag geben.

Eine Aenderung dieser Verhältnisse kann nur bei der alljährlich zur Ostermesse in Leipzig abzuhaltenden Hauptversammlung erfolgen, denn dort wird über Anträge der Mitglieder Beschluß gefaßt, ein Rechenschaftsbericht vorgetragen, ein Auszug der Rechnungen ausgelegt, die Bevollmächtigten gewählt und alle Beschlüsse gefaßt, die für die Vereinsglieder gültig sind.

Wenn aber zur Abänderung der Statuten §. 22. bestimmt, daß zu diesem Behufe 4000 Antheilscheine in der Generalversammlung anwesend und zwei Drittheil dafür stimmen müssen, so darf auch von den auswärtigen Kurzinhabern kein Kurtheil unvertreten sein. Da aber wie aus dem 340 betragenden Mitgliederverzeichnis ersichtlich, dies unmöglich, da die Zahl der außerhalb Leipzig wohnenden